

Ausfertigung

Aktenzeichen:

5 O 411/07



## Landgericht Koblenz

### Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

1. BGZ gewerbliches Internetmarketing e.K., Inhaber Patrick O. Hewer, Richard-Wagner-Strasse 1, 68165 Mannheim

- **Antragstellerin**, Verfügungsklägerin und Gläubigerin zu 1) -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Erben, Neuenheimer Landstraße 36, 69120 Heidelberg

2. TMZ Tourismusdienste e.K., Inhaber Patrick O. Hewer, Richard-Wagner-Strasse 1, 68165 Mannheim

- **Antragstellerin**, Verfügungsklägerin und Gläubigerin zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Erben, Neuenheimer Landstraße 36, 69120 Heidelberg

3. RTZ Reise Tourismus Auskunft e.K., Inhaber Partrick O. Hewer, Poststrasse 33, 20354 Hamburg

- **Antragstellerin**, Verfügungsklägerin und Gläubigerin zu 3) -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Erben, Neuenheimer Landstraße 36, 69120 Heidelberg

gegen

Dr. Peter Niehenke, Blumenstraße 39, 79111 Freiburg

- **Antragsgegner**, Verfügungsbeklagter und Schuldner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Dr. Ralf Hohmann,  
Fürstenbergallee 8, 76532 Baden-Baden

wegen Unterlassung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin Dr. Hans als Einzelrichterin am 21.05.2010 beschlossen:

1. Gegen den Schuldner wird wegen Zuwiderhandlung gegen die in dem einstweiligen Verfügungsverfahren des Oberlandesgerichts Koblenz am 24.10.2008, Az.: 4 U 602/08 (Az.: des Landgerichts Koblenz: 5 O 411/07) unter Ziff. 1.2.1 und Ziff. 1.2.2 ausgeurteilten Unterlassungsverpflichtungen, nämlich es zu unterlassen

1.2.1 die Antragstellerinnen oder deren Inhaber auf den Websites

www.adressbuchbetrug.info und/oder  
www.adressbuchbetrug.vu und/oder  
www.gegenjustizunrecht.vu

und/oder anderen Websites aufzuführen, die den Eindruck erwecken, sämtliche dort genannten Firmen arbeiteten mit rechtswidrigen Methoden;

1.2.2 wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten die Antragstellerinnen und/oder deren Inhaber

"sind Teil eines internationalen Betrüger-Netzwerks";  
seien Teil der "Seilschaften der Adressbetrüger";  
Herr Hewer sei ein Betrüger;  
es gebe Zusammenhänge zwischen den Betrügern Fraccalvieri, Hewert und Täubert;  
die Antragstellerinnen seien Teil eines internationalen Henghuber Netzwerkes;

Ordnungshaft für die Dauer von drei Monaten verhängt.

2. Der Schuldner wird zur Bestellung einer Sicherheit in Höhe von 30.000 Euro für den durch künftige Zuwiderhandlungen bis 21.05.2012 entstehenden Schaden der Gläubigerinnen verurteilt.
3. Der Schuldner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Verfahrensstreitwert wird auf 33.000 € festgesetzt.

## Gründe

I.

Dem Schuldner wurde durch das seinem Prozessbevollmächtigten RA Hardt am 31.10.2008 zugestellte Urteil des OLG Koblenz vom 24.10.2008

"jeweils bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis 25.000,- Euro - ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - oder Ordnungshaft bis zu

sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren verboten,

1.1 die Antragstellerinnen und/oder deren Inhaber und/oder von den Antragstellern betriebene Internetseiten und/oder Domains, insbesondere die Internetportale

[www.gewerbezentrale.de](http://www.gewerbezentrale.de)  
[www.gewerbe-suche.de](http://www.gewerbe-suche.de)  
[www.industrie-handel-gewerbe.de](http://www.industrie-handel-gewerbe.de)  
[www.gewerbe-zentrale.de](http://www.gewerbe-zentrale.de)  
[www.bau-gewerbe.de](http://www.bau-gewerbe.de)  
[www.tourismusauskunft.de](http://www.tourismusauskunft.de)  
[www.landestourismus.de](http://www.landestourismus.de)  
[www.gasthof24.de](http://www.gasthof24.de)

auf Internetseiten, insbesondere unter den Internetadressen

[www.beschwerdezentrum.de/adressbetrug.htm](http://www.beschwerdezentrum.de/adressbetrug.htm) und/oder  
[www.beschwerdezentrum.de/trickbetrug.htm](http://www.beschwerdezentrum.de/trickbetrug.htm) und/oder  
[www.beschwerdezentrum.org/adressbetrug.htm](http://www.beschwerdezentrum.org/adressbetrug.htm) und/oder  
[www.beschwerdezentrum.org/trickbetrug.html](http://www.beschwerdezentrum.org/trickbetrug.html) und/oder  
[www.beschwerdezentrum.vu](http://www.beschwerdezentrum.vu)

in einer Liste mit dem Titel "Firmen, die nach Recherchen der Redaktion Gegenjustizunrecht mit zweifelhaften Methoden arbeiten" aufzuführen:

1.2 ferner:

1.2.1 die Antragstellerinnen oder deren Inhaber auf Websites

[www.adressbuchbetrug.info](http://www.adressbuchbetrug.info) und/oder  
[www.adressbuchbetrug.vu](http://www.adressbuchbetrug.vu) und/oder  
[www.gegenjustizunrecht.vu](http://www.gegenjustizunrecht.vu)

und/oder anderen Websites aufzuführen, die den Eindruck erwecken, sämtliche dort genannten Firmen arbeiteten mit rechtswidrigen Methoden;

1.2.2 wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten die Antragstellerinnen und/oder deren Inhaber

"sind Teile eines internationalen Betrüger-Netzwerks";

seien Teil der "Seilschaften der Adressbuchbetrüger";

Herr Hewer sei ein Betrüger;

es gebe Zusammenhänge zwischen den "Betrügern Fraccalvieri, Hewert und Täubert;

die Antragstellerinnen seien Teil eines internationalen Henghuber Netzwerkes;

1.2.3 in Zusammenhang mit den Antragstellerinnen oder deren Inhaber Ausführungen unter den folgenden Stichworten/Überschriften zu verbreiten und/oder inhaltlich den folgenden Stichworten/Überschriften entsprechende Ausführungen in Zusammenhang mit den Antragstellerinnen oder deren Inhaber zu verbreiten:

Das betrügerische Prinzip von Trickformularen;  
Was jedermann gegen die Trickformular Betrüger tun kann;  
Trick;  
Informieren Sie die Bank über die unseriöse Firma - man kann dubiosen Geschäftemachern  
das Konto sperren lassen;

1.2.4 über die Antragstellerinnen und/oder deren Inhaber zu behaupten:

derzeit laufen Ermittlungen bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, Aktenzeichen 25 Js 8177/07."

Nachdem gegen den Schuldner im Rahmen der von den Gläubigerinnen betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren, nämlich

1. durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 30.10.2007 (Bl. 68 d. A.) in der Fassung der Berichtigung vom 10.01.2008 (Bl. 429 d. A. (Bd. II)) ein Ordnungsgeld verhängt worden war, dessen Höhe gemäß dem Beschluss des OLG Koblenz vom 22.01.2008 (Bl. 443 d. A. (Bd. II)) auf 3.000,- Euro ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von einem Tag je 300,- Euro herabgesetzt wurde,
2. durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 02.12.2008 (Bl. 1280 ff. d. A. (Bd. V)) ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft in Höhe von 1 Tag für je nicht beitreibbare 100 Euro, verhängt und die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners durch Beschluss des OLG Koblenz vom 06.02.2009 (Bl. 1548 ff. d. A. (Bd VI)) zurückgewiesen wurde,
3. durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 10.02.2009 (Bl. 1570 ff. d. A. (Bd. VII)) ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft in Höhe von 1 Tag für je nicht beitreibbare 100 Euro, verhängt und die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners durch Beschluss des OLG Koblenz vom 29.03.2009 (Bl. 1638 ff. d. A. (Bd. VII)) zurückgewiesen wurde,
4. durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 17.04.2009 (Bl. 1714 ff. d. A. (Bd. VII)) ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 3.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft in Höhe von 1 Tag für je nicht beitreibbare 100 Euro, verhängt und die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners durch Beschluss des OLG Koblenz vom 10.06.2009 (Bl. 1789 ff. d. A. (Bd. VII)) zurückgewiesen wurde,
5. durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 15.10.2009 (Bl. 2143 ff. d. A. (Bd. IX)) Ordnungshaft von 2 Monaten verhängt wurde und die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners durch Beschluss des OLG Koblenz vom 22.12.2009 (Bl. 2263 ff. d. A. (Bd. IX)) zurückgewiesen wurde,
6. und durch den Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 16.10.2009 (Bl. 2154 ff. d. A. (Bd. IX)) Ordnungshaft von 2 Monaten verhängt wurde und die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners durch Beschluss des OLG Koblenz vom 22.12.2009 (Bl. 2271 ff. d. A. (Bd. IX)) zurückgewiesen wurde

ist nunmehr über den

**7. Ordnungsmittelantrag** der Gläubigerinnen gemäß Schriftsatz vom 29.01.2010 (Bl. 2314 ff. d. A. (Bd. X)) und Schriftsatz vom 12.04.2010 (Bl. 2411 ff. d. A. (Bd. X)) zu befinden, mit dem sie zum einen die Festsetzung von Ordnungshaft gegen den Schuldner wegen weiterer Verstöße gegen die Unterlassungsgebote anstreben und zum anderen beantragen, den Schuldner zur Bestellung einer Sicherheitsleistung auf bestimmte Zeit zu verurteilen.

Hierzu behaupten die Gläubigerinnen, dass trotz Bekanntmachung des Verbots im Urteil des OLG Koblenz vom 24.10.2008 durch Zustellung am 31.10.2008 der Schuldner die ihm verbotenen Handlungen fortgeführt und gegen die Ziffern 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 der einstweiligen Verfügung in der von ihnen bezeichneten Weise (Bl. 2317 ff. d. A. (Bd. X) und Bl. 2411 ff. d. A. (Bd. X)), auf die Bezug genommen wird, verstoßen habe.

Die Gläubigerinnen behaupten weiter, dass ihnen durch die weiter zu erwartenden Zuwiderhandlungen des Schuldners ein Schaden in Höhe von 50.000 Euro droht. Dies folge daraus, dass Rechtsanwaltsgebühren für die jeweiligen zu erwartenden Ordnungsmittelverfahren anfallen, die sich auf ca. 2.000 Euro belaufen würden. Durch die Zuwiderhandlungen des Schuldners seien überdies diverse Ermittlungsverfahren gegen den Inhaber der Gläubigerinnen anhängig geworden und weitere Ermittlungsverfahren seien zu erwarten. Auch hier würden dem Inhaber der Gläubigerinnen für die erforderliche adäquate Verteidigung Rechtsanwaltskosten in Höhe von 12.500 Euro entstehen. Weiterer Schaden entstehe, weil potenzielle Kunden der Gläubigerinnen aufgrund der Zuwiderhandlungen des Schuldners von einem Vertragsabschluss mit ihnen Abstand nehmen.

Der Ordnungsmittelantrag der Gläubigerinnen gemäß Schriftsatz vom 29.01.2010 wurde dem Verfahrensbevollmächtigten des Schuldners in den Vollstreckungsangelegenheiten am 08.02.2010 zugestellt (siehe Empfangsbekanntnis Bl. 2379 d. A. (Bd. X)). Die Ergänzungen zum Ordnungsmittelantrag gemäß Schriftsatz vom 12.04.2010 wurde dem Prozessbevollmächtigten des Schuldners in den Vollstreckungsangelegenheiten am 11.05.2010 zugestellt (siehe Empfangsbekanntnis Bl. 2441 d. A. (Bd. X)). Mit Schriftsatz vom 15.02.2010 (Bl. 2386 d. A. (Bd. X)) und vom 17.05.2010 (Bl. 2442 d. A. (Bd. X)) zeigte der Verfahrensbevollmächtigte an, dass der Antragsgegner und Schuldner vom ihm nicht mehr vertreten wird.

## II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Dem Schuldner wurde durch die Zustellung des Antrags der Gläubigerinnen gemäß Schriftsatz vom 29.01.2010 und vom 12.04.2010 an seinen Prozessbevollmächtigten rechtliches Gehör gem. § 891 S. 2 ZPO gewährt. Die Schriftsätze wurden dem Prozessbevollmächtigten des Schuldners am 08.02.2010 und am 11.05.2010 zugestellt. Dass der Prozessbevollmächtigte des Schuldners zunächst mit Schreiben vom 09.02.2010 darauf hinweist, dass er erst noch mitteilen werde, ob das Mandat bei ihm geführt werde und dann mit Schreiben vom 15.02.2010 und vom 17.05.2010 mitteilt, dass der Antragsgegner von ihm nicht vertreten wird, ändert daran nichts. Denn gem. § 87 I ZPO blieb der Prozessbevollmächtigte des Schuldners in den Vollstreckungsangelegenheiten für das vorliegende Zwangsvollstreckungsverfahren bevollmächtigt, bis die Bestellung eines anderen Anwalts angezeigt wird. Eine solche Anzeige ist bisher nicht zur Akte gelangt.

Die Voraussetzungen für die Verhängung von Ordnungshaft gem. § 890 I ZPO liegen vor.

Der Schuldner hat wiederum gegen die im Urteil vom 24.10.2008 ausgesprochenen Unterlassungsgebote verstoßen.

Trotz des unter **Ziff. 1.2.2** im Urteil des Eilverfahrens ausgesprochenen Verbote, nämlich es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten,

Herr Hewer sei ein Betrüger

befand sich nach Zustellung des Urteils des OLG Koblenz, nämlich noch am 28.01.2010, auf den Internetseiten [www.verbraucherabzocke.info](http://www.verbraucherabzocke.info) und [www.bauernfaenger.info](http://www.bauernfaenger.info) unter den Links

- [http://www.verbraucherabzocke.info/6-Online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taeubert/Personen/168-marc\\_schirmbeck.htm](http://www.verbraucherabzocke.info/6-Online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taeubert/Personen/168-marc_schirmbeck.htm)
- [http://www.bauernfaenger.info/6-Online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taeubert/Personen/168-marc\\_schirmbeck.htm](http://www.bauernfaenger.info/6-Online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taeubert/Personen/168-marc_schirmbeck.htm)

am rechten Rand der Seiten eine Grafik in Form eines Rechtecks, das mit den Worten "174 Verzeichnis Hewer" beschriftet ist (vgl. Anlage 07 AS 1, (Bl. 2342 ff. d. A. (Bd. X)), Anlage 07 AS 2 (Bl. 2345 ff. d. A. (Bd. X))).

Damit hat der Schuldner gegen das o. g. Verbot verstoßen, indem er wiederum Herrn Hewer sinngemäß als Betrüger bezeichnet. Denn jedenfalls wird Herr Hewer durch die **namentliche Nennung im Zusammenhang mit den Domainnamen "verbraucherabzocke.info" und "bauernfaenger.info"** sinngemäß als Betrüger bezeichnet. Eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot liegt neben Handlungen, die mit der tenorierten Verpflichtung identisch sind, auch dann vor, wenn der Schuldner durch ähnliche Handlungen, die zum gleichen Ergebnis führen, das Verbot unterläuft. Untersagt sind daher auch solche Handlungen, die nach der Verkehrsauffassung der verbotenen gleichwertig sind, also im Kern mit der Verletzungshandlung übereinstimmen (sog. Kerntheorie, vgl. *Stöber* in: *Zöller/Stöber*, 28. Auflage, § 890 Rn. 3a m. w. N.). Kern der Unterlassungsverfügung aus Ziffer 1.2.2 der einstweiligen Verfügung ist das Verbot, sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten Herr Hewer sei ein Betrüger. Das Wort "Abzocke" steht umgangssprachlich für Übervorteilung und damit für jemanden, der andere auf betrügerische Weise um ihr Geld bringt (siehe dazu die Definition unter: <http://www.habbopedia.de/index.php/Abzocke>). Es entspricht damit in der Umgangssprache dem Begriff "Betrüger" und ist von dem Verbot in Ziff. 1.2.2 umfasst. Indem der Name des Inhabers der Gläubigerinnen im Zusammenhang mit dem Domainnamen "verbraucherabzocke.info" genannt wird, wird Herr Hewer unmittelbar mit diesem Begriff in Verbindung gebracht und sinngemäß als Betrüger bezeichnet.

Ebenso wird Herr Hewer durch die Nennung seines Namens im Zusammenhang mit der Domain [www.bauernfaenger.info](http://www.bauernfaenger.info) sinngemäß als Betrüger bezeichnet, denn der Begriff der "Bauernfängerei" bezeichnet eine Art von Täuschung bis hin zum Betrug, bei der davon ausgegangen wird, dass ein Vertragspartner die Modalitäten entweder nicht versteht oder relevante Passagen über-

liest (siehe dazu die Definition unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bauernfänger>). Auch dieser Begriff entspricht daher sinngemäß dem Begriff des Betrügers und ist von dem Verbot unter Ziff. 1.2.2 des Urteils umfasst.

*Trotz des unter Ziff. 1.2.2 im Urteil des Eilverfahrens ausgesprochenen Verbotes, nämlich es zu unterlassen, sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten,*

Herr Hewer sei ein Betrüger,

es gäbe Zusammenhänge zwischen den Betrügern Fraccalvieri, Hewer und Täubert

befanden sich noch nach Zustellung des Urteils des OLG Koblenz, nämlich noch am 28.01.2010, **im auslesbaren Quelltext** zu den Seiten

[http://www.verbraucherabzocke.info/6-Online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taebert/Personen/168-marc\\_schirmbeck.htm](http://www.verbraucherabzocke.info/6-Online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taebert/Personen/168-marc_schirmbeck.htm)

[http://www.bauernfaenger.info/6-online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taebert/Personen/168-marc\\_schirmbeck.htm](http://www.bauernfaenger.info/6-online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taebert/Personen/168-marc_schirmbeck.htm)

[www.adressbuchbetrug-info.net/6-online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taebert/Personen/168-marc\\_schirmbeck.htm](http://www.adressbuchbetrug-info.net/6-online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taebert/Personen/168-marc_schirmbeck.htm)

und noch am 18.01.2010 im auslesbaren Quelltext zu der Seite

[http://www.branchenbuchverzeichnis.info/6-Online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taebert/Personen/168-marc\\_schirmbeck.htm](http://www.branchenbuchverzeichnis.info/6-Online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taebert/Personen/168-marc_schirmbeck.htm)

der folgende Inhalt verbreitet:

"<mate name="keywords" content="Adressbuchswindel, Adressbuchswindler, Adressbuchswindel, Formular, Doris Fraccalvieri, www.deutschland24.de, Adressverzeichnis, Albert Gruenbeck, Patrick Hewer, Ron Täubert, "> (vgl. Anlage 07 AS 4, Bl. 2351 ff. d. A. (Bd. X); Anlage 07 AS 5, Bl. 2360 ff. d. A. (Bd. X); Anlage 07 AS 6, Bl. 2365 ff. d. A. (Bd. X); Anlage 07 AS 7, Bl. 2403 ff. d. A. (Bd. X)).

Damit hat der Schuldner gegen das Verbot aus Ziff. 1.2.2 verstoßen, indem er Herrn Hewer wiederum sinngemäß als Betrüger diffamiert. Der Begriff "Schwindler" ist ein Synonym für den Begriff Betrüger und damit vom Verbot der Ziff. 1.2.2 umfasst. Ebenso genügt es für den Verstoß auch, dass der Name des Inhabers der Gläubigerinnen hier nicht im Rahmen eines vollständigen Satzes, sondern in der Aufzählung weiterer Namen und Substantive erfolgt. Denn das Verbot in Ziff. 1.2.2 des Urteils des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24.10.2008 bezieht sich nicht nur auf die Unterlassung einer konkreten Behauptung, sondern auch auf die Unterlassung der Benennung des Inhaber der Antragsstellerinnen, Herrn Hewer, in Zusammenhang mit den im Quelltext befindlichen Stichworten und der Verbreitung dieses Textes. Dass sich die Nennung nur im

Quelltext einer Internetseite befindet, steht dem Verstoß ebenfalls nicht entgegen, denn die Unterlassungsverpflichtung aus Ziff. 1.2.2 beschränkt sich nicht auf Texte, die der durchschnittliche Internetbenutzer liest. Maßgeblich ist allein, dass jeder Internetbenutzer ohne besondere Vorkenntnisse oder ohne besonderes Computerwissen den Quelltext aufrufen kann und, dass die Nennung von Begriffen im Quelltext einer Internetseite zu deren Nutzung zählt. Letzteres ist der Fall, da mit Hilfe der Suchworte in den Quelltexten das Ergebnis des Auswahlverfahrens beeinflusst wird und der Nutzer so zu den entsprechenden Internetseiten geführt wird (vgl. BGH Urteil vom 18.05.2006, Az.: I ZR 283/03).

Ebenso hat der Schuldner damit gegen das Verbot verstoßen, sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten es gäbe Zusammenhänge zwischen den Betrügern Fraccalvieri, Hewer und Täubert. Denn er nennt alle drei Namen fast unmittelbar hintereinander und im Zusammenhang mit dem Begriff "Adressbuchschwindel", der sinngemäß dem Begriff "Adressbuchbetrug" entspricht (s. o.). Hierdurch behauptet der Schuldner zum einen sinngemäß, dass es eine Verbindung zwischen denen im unmittelbaren Zusammenhang genannten Personen gibt und zum anderen, dass diese Verbindung durch das Thema "Adressbuchschwindel/Adressbuchbetrug" begründet ist. Ebenso genügt es, wie bereits oben dargelegt, für ein Verstoß gegen das Verbot aus Ziff. 1.2.2, dass die Benennung der Namen im Zusammenhang mit den oben genannten Stichworten erfolgt.

Im Hinblick auf die Internetseite **www.adressbuchbetrug-info.net** liegt daneben allein durch die Nennung des Namens des Inhabers der Gläubigerinnen im Quelltext ein Verstoß gegen **Ziff. 1.2.2** vor, denn durch die Verbindung des Namens des Inhabers der Gläubigerinnen mit dem Domainnamen behauptet der Schuldner sinngemäß, dass es sich bei der auf den Internetseiten genannten Personen um Adress"Betrüger" handele.

Durch die Nennung des Namens des Inhabers der Gläubigerinnen im auslesbaren Quelltext der Internetseite **www.adressbuchbetrug-info.net** hat der Schuldner daneben auch gegen **Ziff. 1.2.1** des Urteils vom 24.10.2008 verstoßen. Denn wie schon dargelegt gehört auch der auslesbare Quelltext einer Website, den jeder Internetbenutzer ohne besondere Vorkenntnisse auslesen kann, zu deren Nutzung und ist damit Bestandteil der Website. Durch die Nennung des Namens des Inhabers der Gläubigerinnen im auslesbaren Quelltext einer Website, die den unter Ziff. 1.2.1 genannten Websites aufgrund ihres Domainnamens stark ähnelt, hat der Schuldner den Inhaber der Gläubigerinnen damit auf der Website aufgeführt iSd Ziff. 1.2.1.

Die oben genannten Internetseiten und Domains sind dem Schuldner zuzurechnen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in den Beschlüssen vom 15.10.2009 und vom 16.10.2009 verwiesen. Die Verantwortlichkeit des Schuldners für die vorgenannten Inhalte und Veröffentlichungen haben die Gläubigerinnen daneben auf den Seiten 5 bis 8 ihres Schriftsatzes vom 12.04.2010 (Bl. 2411 ff. d. A. (Bd. X)) begründet.

Das Gericht hat die beantragte Ordnungshaft auf drei Monate festgesetzt. Es hat hierbei berücksichtigt, dass der Schuldner fortgesetzt den Unterlassungsgeboten zuwidergehandelt hat und damit dem Umstand Rechnung getragen, dass der Schuldner durch ein empfindliches Übel zur Einhaltung des gerichtlichen Verbots angehalten wird. Die nunmehr geahndeten Verstöße sind von den ersten sechs Ordnungsmittelbeschlüssen nicht erfasst. Aufgrund der wiederholten Verstöße des Schuldners gegen die Verbote aus dem Urteil vom 24.10.2008, war das Ordnungsmittel im Verhältnis zum vorhergehenden Beschluss vom 16.10.2009, in dem bereits Ordnungshaft für die Dauer von zwei Monaten verhängt worden war, zu erhöhen.




Der Antrag auf Verurteilung des Schuldners zu einer Sicherheitsleistung ist nach § 890 III ZPO gerechtfertigt. Im Hinblick auf die festgestellten Zuwiderhandlungen und das in diesem Verfahren wiederholt zu Tage getretene uneinsichtige Verhalten des Schuldners, besteht die Gefahr weiterer Zuwiderhandlung, denn der Schuldner verstößt nunmehr seit fast zwei Jahre wiederholt gegen die Unterlassungsgebote aus dem Urteil vom 24.10.2008. Das Gericht hält es aufgrund dieses Zeitraumes, in dem Zuwiderhandlungen bereits eingetreten sind, für erforderlich und angemessen, die Sicherheitsleistung für den selben Zeitraum, nämlich zwei Jahre, anzuordnen. Dabei schätzt das Gericht den voraussichtlichen Schaden der Gläubigerinnen entsprechend den Ausführungen der Gläubigerinnen im Schriftsatz vom 12.04.2010 auf 30.000 Euro. Dieser Betrag setzt sich zum einen aus den von den Gläubigerinnen vorgetragenen zu erwartenden Rechtsanwaltskosten in Höhe von 14.500 Euro zusammen. Den weiteren durch die Zuwiderhandlungen des Schuldners möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Schaden der Gläubigerinnen hat das Gericht auf 15.500 Euro geschätzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S. 3, 91 ZPO.

Die Festsetzung der Streitwerthöhe beruht auf § 3 ZPO.

Dr. Hans  
Richterin

Ausgefertigt:

  
(Meyrer), Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

